

## Zum Jahreswechsel

*Ein besonderes Jahr geht zu Ende. Ein Jahr, in dem sich in Politik und Gesellschaft, in Deutschland, Europa und der Welt, vieles verändert hat. Hierzulande hat die Bundestagswahl Bewegung in die politische Landschaft gebracht und mit dem erstmaligen Einzug einer rechtspopulistischen Partei in den Deutschen Bundestag uns alle vor große Herausforderungen gestellt. Gerade in unruhigen Zeiten wie diesen kommt es umso mehr auf unseren starken Rechtsstaat und damit auf uns in der Justiz an. Und so bin ich sehr froh, dass wir in der bayerischen Justiz durchaus mit einigem Stolz auf das vergangene Jahr zurückblicken können.*

*Gleich zu Jahresbeginn haben wir die Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft in München eröffnet, die herausgehobene Ermittlungsverfahren in diesen Bereichen bearbeitet und zugleich als Schnittstelle zu anderen Behörden und als Wissensvermittler für die Praxis fungiert. Und schon Ende Juni konnten wir eine überaus positive Zwischenbilanz ziehen: Die Zahlen, die Ermittlungserfolge und die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die neuen Strukturen greifen.*

*Seit Februar ist zudem unser Online-Shop [www.haftsache.de](http://www.haftsache.de) in Betrieb. Hier kann jeder per Mausclick Produkte aus den Arbeitsbetrieben unserer Justizvollzugsanstalten bestellen – und nebenbei einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung der Gefangenen leisten.*

*Tief getroffen hat uns im März der Tod des ehemaligen Justizministers Dr. Manfred Weiß. Auch nach seiner aktiven Zeit war er eng mit der bayerischen Justiz verbunden. Wir werden Manfred Weiß ein ehrendes Gedenken bewahren.*

*Eine erfreuliche Weichenstellung für die Zukunft stellt der Doppelhaushalt 2017/2018 dar. Die Justiz erhält insgesamt 412 neue Stellen, darunter 130 Stellen für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Darüber hinaus werden im Justizvollzug 100 Stellen für Anwarter in Beamtenplanstellen umgewandelt und die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt, um den Einsatz modernster Büro- und Kommunikationsmittel weiter auszubauen, IT-Fachprogramme zu modernisieren und den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte weiter voranzubringen.*

Gerade beim Thema E-Justice sind wir einige wichtige Schritte vorangekommen. Seit Oktober ist der elektronische Rechtsverkehr in zivil- und familiengerichtlichen Verfahren bayernweit eröffnet. Und nach dem Landgericht Landshut konnten wir auch an den Landgerichten Regensburg und Coburg den Startschuss für die elektronische Akte geben. Immer getreu dem Grundsatz „Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit!“. Denn die elektronische Bearbeitung verändert unsere Arbeitsabläufe erheblich. Die Verlässlichkeit der Anwendungen ist Grundvoraussetzung für die Akzeptanz bei allen Beteiligten und damit für den Erfolg der neuen Technik.

Sehr erfreulich war im Bereich der Rechtspolitik, dass viele, teilweise langjährige bayerische Forderungen endlich Gesetz geworden sind. So ist u. a. unser Sport durch die neu eingeführte Strafbarkeit von Sportwettbetrug und Spielmanipulation endlich umfassender geschützt. Beim Wohnungseinbruchdiebstahl ist die nun geltende Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe ein starkes Signal für den Opferschutz. Und bei der StPO-Reform konnten wir erreichen, dass diese – anders als vom Bundesjustizminister ursprünglich vorgesehen – tatsächlich zu einer deutlich effektiveren Strafverfolgung führt und unseren Ermittlern zugleich notwendige moderne Instrumente zur Verfügung stellt. Besonders am Herzen lag mir persönlich, dass unser bayerischer Vorschlag zum Verbot von Kinderehen Gesetz geworden ist und wir so ein klares Signal für das Kindeswohl setzen konnten.

Aber natürlich bleibt noch einiges zu tun. Ein Meilenstein ist unser Entwurf eines Richter- und Staatsanwaltsgesetzes, das jahrzehntelang bewährte Strukturen beibehält, das Amtsrecht zugleich aber modernisiert und zukunftsfähig macht.

Dass wir auch im vergangenen Jahr die zahlreichen Aufgaben unserer Justiz trotz der weiterhin hohen Belastung wieder mit so großem Erfolg bewältigen konnten, dies haben wir natürlich in erster Linie Ihrem Engagement und Ihrem Einsatz zu verdanken. Sie geben unserem Rechtsstaat ein Gesicht, Sie leben ihn im Alltag der Menschen und tragen entscheidend dazu bei, dass er seine Aufgabe erfüllen kann. Hierfür möchte ich Ihnen auch ganz persönlich und sehr herzlich danken! Auch im kommenden Jahr warten wieder neue Aufgaben und Herausforderungen auf uns. Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam und erfolgreich den Weg unserer Justiz in die Zukunft gestalten.

Ihnen allen und Ihren Familien wünsche ich ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2018!

Ihr



Prof. Dr. Winfried Bausback  
Bayerischer Staatsminister der Justiz

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
17.11.2017	360-J Änderung der Bekanntmachung über die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz .....	228
17.11.2017	3003.3-J Änderung der Aktenordnung .....	228
23.11.2017	3122.2.0-J Bezug von Leistungen der Arbeitsbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in besonderen Fällen (BeLeiArbBek) .....	231
25.11.2017	361-J Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz .....	236
04.12.2017	2030.2.3-J Änderung der Beurteilungsbekanntmachung Justiz .....	237
–	Druckfehlerberichtigung Änderung der Bekanntmachung über die Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung .....	237
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	238
	<b>Literaturhinweise</b> .....	239

## Bekanntmachungen

### 360-J

#### Änderung der Bekanntmachung über die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

**vom 17. November 2017, Az. B2 - 5101 - VI - 8917/2017**

1. Die Bekanntmachung über die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 5. Dezember 1985 (JMBl. 1986 S. 3), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. Juni 2005 (JMBl. S. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Die Einleitung wird wie folgt geändert:
      - 1.1.1.1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
        - 1.1.1.1.1 Die Wörter „, die in der Anlage abgedruckt ist,“ werden gestrichen.
        - 1.1.1.1.2 Im Klammerzusatz wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 KostO, § 7 Abs. 2 JVKostO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 GNotKG, § 8 JVKostG“ ersetzt.
      - 1.1.1.2 In Abs. 2 werden die Wörter „Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.
    - 1.1.2 In Nr. 1.1 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.
    - 1.1.3 In Nr. 1.2.1 wird die Angabe „3 Euro“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
    - 1.1.4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - 1.1.4.1 Die Wörter „§ 82 der Gerichtsvollzieherordnung“ werden durch die Wörter „§ 59 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)“ ersetzt.
      - 1.1.4.2 Nach dem Klammerzusatz „(DB-GvKostG)“ werden die Wörter „, Nr. 3 der Ergänzenden Bestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (Erg-DB-GvKostG)“ eingefügt.
    - 1.1.5 In Nr. 4.1 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.
  - 1.2 Die Anlage „Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO“ entfällt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### 3003.3-J

#### Änderung der Aktenordnung

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

**vom 17. November 2017, Az. B3 - 1454 - VI - 11896/2017**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften vom 13. Dezember 1983 (JMBl. 1984 S. 13), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2016 (JMBl. 2017 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:  
„§ 14 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts“.
    - 1.1.2 Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 14a Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts“.
    - 1.1.3 Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:  
„§ 17 (weggefallen)“.
  - 1.2 § 7 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 In Abs. 3 Buchst. d werden die Wörter „und einstweilige Verfügungen“ durch die Wörter „, einstweilige Verfügungen und Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung“ ersetzt.
    - 1.2.2 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„3Folgeanträge in bereits beschiedenen Vollstreckungsverfahren, insbesondere Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und andere auf Änderung oder Aufhebung eine Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtete Anträge des Schuldners, Gläubigers oder Drittschuldners sind ebenfalls nicht neu zu registrieren, sondern aus den Akten zu bearbeiten, in denen sich die betreffende Entscheidung befindet.“
    - 1.2.3 In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Mahn- und Vollstreckungs-M-Sachen“ durch die Angabe „Vollstreckungssachen (M/MZ)“ ersetzt.
  - 1.3 § 13 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 In Abs. 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.
    - 1.3.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - 1.3.2.1 Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:  
„- die Arreste und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,“.

- 1.3.2.2 Nach dem zweiten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:  
„- einstweilige Verfügungen,“.
- 1.3.3 In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „und einstweilige Verfügungen“ durch die Wörter „, einstweilige Verfügungen und Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung“ ersetzt.
- 1.4 § 13a Abs. 2a wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Satz 3 wird aufgehoben.
- 1.4.2 Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
- 1.5 § 14 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Vollstreckungssachen“ die Wörter „des Vollstreckungsgerichts“ angefügt.
- 1.5.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.2.1 In Satz 2 wird das Wort „erfasst“ durch das Wort „registriert“ ersetzt.
- 1.5.2.2 In Satz 3 wird das Wort „erfassen“ durch das Wort „registrieren“ ersetzt.
- 1.5.3 In Abs. 3 wird das Wort „erfasst“ durch das Wort „registriert“ ersetzt.
- 1.5.4 In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „erfassen“ durch das Wort „registrieren“ ersetzt.
- 1.5.5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Unter M sind insbesondere die Sachen zu registrieren, die die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen betreffen, z. B.
- Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher (§ 114 ZPO),
  - Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829, 835 ZPO),
  - Anträge auf Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung (z. B. § 769 Abs. 2, § 954 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014, § 954 Abs. 3 Satz 1, § 955 Satz 1, §§ 1084, 1096, 1109 ZPO oder § 31 AUG),
  - Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher (§ 766 ZPO) und Rechtsbehelfe nach § 954 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014,
  - Vollziehung von in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung nach § 949 Abs. 2, §§ 952, 954 Abs. 4 ZPO,
- f) Anträge auf Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO),
- g) Anträge auf Festsetzung der Vollstreckungskosten (§ 788 Abs. 2 ZPO),
- h) Anträge auf Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners (§ 758a ZPO, § 287 Abs. 4 AO),
- i) Anträge der Finanzbehörde auf Anordnung der Ersatzzwangshaft (§ 334 Abs. 1 AO),
- j) Anträge auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO,
- k) Widersprüche gegen die Eintragungsanordnung (§ 882d Abs. 1 ZPO) und Anträge auf einstweilige Aussetzung der Eintragung (§ 882d Abs. 2 ZPO),
- l) Anträge auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g ZPO oder § 284 Abs. 8 AO).“
- 1.6 Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:
- „§ 14a  
Vollstreckungssachen des  
Zentralen Vollstreckungsgerichts**
- (1) <sup>1</sup>Das zentrale Vollstreckungsgericht verwaltet die Vermögensverzeichnisse nach § 802k ZPO und führt das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO. <sup>2</sup>Eine Registrierung der hinterlegten Vermögensverzeichnisse und der eingegangenen Eintragungsanordnungen wird grundsätzlich durch eine Verwaltung in einem automatisierten Verfahren sichergestellt (§ 2 VermVV und § 2 Abs. 2 SchuFV). <sup>3</sup>Erfolgt dies nicht, ist eine Registrierung nach Maßgabe der Liste 15 vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Unter MZ sind nach Maßgabe der Liste 15
- Einwendungen gegen die Regellöschung und deren Versagung nach § 882e Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 ZPO,
  - Anträge auf vorzeitige Löschung nach § 882e Abs. 3 ZPO,
  - berichtigende Änderungen an bereits erfolgten Eintragungen nach § 882e Abs. 4 ZPO
- zu registrieren. <sup>2</sup>Für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Im Übrigen ist § 1 Abs. 5 zu beachten (§ 882h Abs. 2 Satz 3 ZPO).“
- 1.7 § 17 wird aufgehoben.
- 1.8 In § 29b Abs. 1 Satz 1 Buchst. b wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
- 1.9 § 38 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- 1.9.1.1 Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:  
„- die Arreste und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,“
- 1.9.1.2 Nach dem zweiten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:  
„- einstweilige Verfügungen,“
- 1.9.2 In Abs. 5 werden die Wörter „und einstweilige Verfügungen“ durch die Wörter „, einstweilige Verfügungen und Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung“ ersetzt.
- 1.10 In § 39 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 FGG“ durch die Angabe „§ 5 FamFG“ ersetzt.
- 1.11 In § 41 Abs. 3 wird das Wort „dem“ gestrichen.
- 1.12 In § 45d Satz 1 werden die Wörter „(§ 115 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GWB)“ durch die Wörter „(§ 169 Abs. 2 Sätze 5 und 6 GWB)“ und die Angabe „(§ 116 GWB)“ durch die Angabe „(§ 171 GWB)“ ersetzt.
- 1.13 Anlage I Abschnitt II Unterabschnitt A Buchst. a wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 Die Zeile
- |               |     |  |   |   |   |
|---------------|-----|--|---|---|---|
| „- Schuldner- |     |  |   |   |   |
| verzeichnis   | 16a |  | - | - | “ |
- wird durch die Zeile
- |                    |    |  |                 |      |   |
|--------------------|----|--|-----------------|------|---|
| MZ Vollstreckungs- |    |  | Sonstige        |      |   |
| register Abt. II   | 15 |  | Vollstreckungs- |      |   |
|                    |    |  | sachen          | nein | “ |
- ersetzt.
- 1.13.2 Die Zeile
- |                   |    |  |            |    |   |
|-------------------|----|--|------------|----|---|
| „XVI Register für |    |  | Adoptions- |    |   |
| Adoptionssachen   | 7a |  | sachen     | ja | “ |
- wird gestrichen.
- 1.14 Die Anlage II wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 Im Verzeichnis der Muster und Listen wird in der Angabe zu Liste 15 nach der Angabe „M“ die Angabe „, MZ“ angefügt.
- 1.14.2 Liste 6 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.14.2.1 In Buchst. b wird die Angabe „(ohne c)“ gestrichen.
- 1.14.2.2 Die Buchst. c und d werden aufgehoben.
- 1.14.3 Liste 9 wird wie folgt geändert:
- 1.14.3.1 In Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
- 1.14.3.2 In der Erläuterung Nr. 1 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
- 1.14.4 In der Erläuterung Nr. 2 zu Liste 9a wird die Angabe „(§ 329 Abs. 2 FGG)“ durch die Angabe „(§ 329 Abs. 2 FamFG)“ ersetzt.
- 1.14.5 Die Erläuterung Nr. 2 zu Liste 14 wird wie folgt gefasst:
- „2. <sup>1</sup>Betrifft ein verfahrenseinleitendes Schriftstück auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, erfolgt bei Eingang eine Registrierung unter einem Aktenzeichen. <sup>2</sup>Ordnet das Gericht später die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in getrennten Verfahren an, so behält ein Verfahren das bisherige Aktenzeichen; die übrigen werden unter neuen Aktenzeichen registriert. <sup>3</sup>Mehrere Verfahrensarten sind stets getrennt zu registrieren.“
- 1.14.6 Liste 15 wird wie folgt gefasst:  
**„Liste 15 (§ 14 Abs. 1, § 14a Abs. 2) Vollstreckungssachen (Abteilung II) M, MZ**  
Zu erfassen sind  
1. Aktenzeichen,  
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift,  
3. Bezeichnung des Gläubigers,  
4. ggf. Bezeichnung des Antragstellers (z. B. § 771 Abs. 3 ZPO; beim Zentralen Vollstreckungsgericht bei Bedarf Bezeichnung des die Eintragungsanordnung einliefernden Gerichtsvollziehers sowie Datum und Dienstregisternummer der Eintragungsanordnung),  
5. Bezeichnung des Schuldners (ggf. mit Geburtsdatum und Adresse),  
6. Bemerkungen.  
Erläuterungen:  
1. Wegen der Beschränkung der Neuregistrierung bei Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und anderen Anträgen ist § 7 Abs. 4 Satz 3 AktO zu beachten.  
2. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom Gemeinschuldner im Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren (§ 125 KO, §§ 98, 101, 153 InsO) ist nicht zu registrieren.  
3. Anträge auf gleichzeitige Pfändung und Überweisung einer Forderung erhalten nur ein Aktenzeichen.  
4. Ein Antrag ist auch dann nur unter einer Nummer zu registrieren, wenn er sich gegen mehrere Schuldner richtet oder mehrere Gläubiger beteiligt sind; die einzelnen Schuldner oder Gläubiger sind in geeigneter Weise unterscheidbar aufzuführen (z. B. Beifügung kleiner Buchstaben).  
5. Ist vor der Erledigung eines Antrags eine Verfügung über die Abgabe an das örtlich zuständige Gericht ergangen, so ist das Verfahren besonders kenntlich zu machen und bei der Auszählung wegzulassen.  
6. <sup>1</sup>Unter „Bemerkungen“ ist der Gegenstand der Angelegenheit in abgekürzter Form (z. B. PfÜ., VS) oder durch Angabe der verfahrensbestimmenden Vorschrift (z. B. § 829 ZPO, § 765a ZPO) zu bezeichnen. <sup>2</sup>Dieser Bezeichnung bedarf es nicht, wenn für einzelne Zwangsvollstreckungssachen Teillisten geführt werden.

7. Die (Neu)Registrierung unterbleibt
- bei Eingang eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits bei dem Vollstreckungsgericht anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - bei Eingang eines Vollstreckungsantrages, sofern hierfür bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuregistrierung auch dann, wenn der Vollstreckungsantrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
  - wenn sowohl ein Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung als auch ein Antrag auf einstweilige Aussetzung der Eintragung gestellt wird (§ 882d ZPO).
8. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.
9. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.
10. Anträge nach dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.“

1.14.7 Liste 16a wird aufgehoben.

1.14.8 In den Erläuterungen Nr. 5 Buchst. b „Nur für Amtsgerichte“ und „Nur für Landgerichte“ zu Liste 20 werden jeweils die Wörter „und einstweiligen Verfügungssachen“ durch die Wörter „, einstweiligen Verfügungssachen und Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung“ ersetzt.

1.14.9 In der Erläuterung Nr. 6 zu Liste 22 wird die Angabe „(§ 12 Abs. 4)“ gestrichen.

1.14.10 Die Erläuterung Nr. 4 zu Liste 23 „A. Berufungsverfahren“ wird wie folgt geändert:

1.14.10.1 Buchst. e wird aufgehoben.

1.14.10.2 Die bisherigen Buchst. g und h werden Buchst. e und f.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### 3122.2.0-J

#### Bezug von Leistungen der Arbeitsbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in besonderen Fällen (BeLeiArbBek)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 23. November 2017, Az. F2 - 4446 - VII a - 12477/17

Zu der Arbeitsverwaltungsordnung für die Justizvollzugsanstalten in Bayern (AVO) vom 13. September 1991 (JMBl. S. 201) in ihrer jeweiligen Fassung wird mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergänzend Folgendes bestimmt:

#### Inhaltsübersicht

##### Teil 1

##### Allgemeines

- Geltungsbereich
- Zulässigkeit des Bezugs von Leistungen
- Bezugsberechtigte

##### Teil 2

##### Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Einrichtungen des Justizvollzugs

- Einrichtungen des Justizvollzugs
- Preisbildung

##### Teil 3

##### Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für das Staatsministerium der Justiz und für Einrichtungen der sonstigen Justiz

- Einrichtungen der sonstigen Justiz
- Preisbildung
- Vordruckpreise für Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen

##### Teil 4

##### Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für justiznahe Einrichtungen und im Rahmen der Fürsorge für Gefangene und Sicherungsverwahrte sowie der Entlassenen- fürsorge

- Justiznahe Einrichtungen
- Preisbildung

##### Teil 5

##### Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Justizvollzugsbedienstete

#### Abschnitt 1

##### Bezugsrecht

- Berechtigter Personenkreis
- Sonstige Justizbedienstete
- Eigenbedarf

14. Anderer Bedarf
15. Zuständige Einrichtung des Justizvollzugs
- Abschnitt 2**  
Leistungen
16. Zugelassene Leistungen
17. Werk- und Betriebsstoffe
- Abschnitt 3**  
Preisbildung
18. Preisbildung
- Abschnitt 4**  
Ausführung
19. Vollstreckungsplan
20. Arbeiten außerhalb der Vollzugsanstalt
21. Verbot der Verbindungsaufnahme
22. Zurückweisung von Aufträgen
23. Auftragsabwicklung
24. Zuwiderhandlungen
25. Unterrichtung der Bezugsberechtigten
- Teil 6**  
Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Gefangene, Sicherungsverwahrte und deren Angehörige
26. Bezug von Leistungen
27. Preisbildung
- Teil 7**  
Gemeinsame Vorschriften
28. Abgabe eines verbindlichen Angebots
29. Unter- und Obergrenzen
- Teil 8**  
Arbeiten an Bauten
30. Begriff
31. Ausführung durch Eigenbetriebe
32. Ausführung durch Unternehmerbetriebe
- Teil 9**  
Fuhrleistungen
33. Fuhrleistungen
34. Beiladung von Stückgütern
- Teil 10**  
Schlussbestimmungen
35. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Teil 1**  
Allgemeines
1. **Geltungsbereich**  
Diese Vorschrift gilt für den Bezug von Leistungen der Arbeitsbetriebe und den Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in besonderen Fällen.
2. **Zulässigkeit des Bezugs von Leistungen**
- 2.1 Der Bezug von Leistungen der Eigenbetriebe (Nr. 3.1.1 AVO) und der Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für sonstige Auftragnehmer (Nr. 3.1.3 AVO) zu ermäßigten Preisen ist nur durch dazu Berechtigte (Nr. 3) zulässig.
- 2.2 Erzeugnisse der Unternehmerbetriebe (Nr. 3.1.2 AVO) dürfen
- 2.2.1 von Justizvollzugsbediensteten nur mit Einwilligung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin,
- 2.2.2 von Gefangenen, Sicherungsverwahrten und deren Angehörigen nicht bezogen werden.
3. **Bezugsberechtigte**  
Bezugsberechtigte sind
- 3.1 das Staatsministerium der Justiz (Nr. 7),
- 3.2 Einrichtungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz, das sind
- 3.2.1 Einrichtungen des Justizvollzugs (Nrn. 4 und 5),
- 3.2.2 Einrichtungen der sonstigen Justiz (Nrn. 6 bis 8),
- 3.3 justiznahe Einrichtungen (Nrn. 9 und 10),
- 3.4 Justizvollzugsbedienstete (Nrn. 11 bis 25),
- 3.5 Gefangene und Sicherungsverwahrte in bayerischen Justizvollzugsanstalten (Nrn. 26 und 27.1).
- Teil 2**  
Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Einrichtungen des Justizvollzugs
4. **Einrichtungen des Justizvollzugs**  
Einrichtungen des Justizvollzugs im Sinn dieser Vorschrift sind die Justizvollzugsanstalten, die Jugendarrestanstalten und die Justizvollzugsakademie.
5. **Preisbildung**
- 5.1 <sup>1</sup>Bei Leistungen der Eigenbetriebe und dem Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Einrichtungen des Justizvollzugs sind die Selbstkosten (Nr. 17 AVO) anzusetzen. <sup>2</sup>Bei Bezug von Leistungen über einen Onlineshop sind Preise für Dritte zu berechnen.
- 5.2 Erzeugnisse der Land-, Garten- und Teichwirtschaft sowie der Metzgereien und Backwaren sind zum ortsüblichen Erzeugerpreis abzugeben.
- Teil 3**  
Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für das Staatsministerium der Justiz und für Einrichtungen der sonstigen Justiz
6. **Einrichtungen der sonstigen Justiz**  
Einrichtungen der sonstigen Justiz im Sinn dieser Vorschrift sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften einschließlich der bei ihnen errichteten Zentralen Einrichtungen mit Aufgaben in der Justizverwaltung und landesweiter Zuständigkeit.



**7. Preisbildung**

7.1 <sup>1</sup>Bei Leistungen der Eigenbetriebe und dem Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für das Staatsministerium der Justiz und für Einrichtungen der sonstigen Justiz ist neben den Selbstkosten (Nr. 17 AVO) je zu verrechnende Arbeitsstunde ein Aufschlag in Höhe von 5 % des Stundensatzes der Eckvergütung (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 BayStVollzG) anzusetzen. <sup>2</sup>Bei Bezug von Leistungen über einen Onlineshop sind Preise für Dritte zu berechnen.

7.2 <sup>1</sup>Erzeugnisse der Land-, Garten- und Teichwirtschaft sowie der Metzgereien und Backwaren sind mit einer Ermäßigung bis zu 20 % des örtlichen Kleinverkaufspreises abzugeben. <sup>2</sup>Der ortsübliche Erzeugerpreis darf nicht unterschritten werden.

**8. Vordruckpreise für Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen**

Bei Bezug von Vordrucken durch Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherinnen für dienstliche Zwecke sind Preise entsprechend Nr. 7.1 zu berechnen.

**Teil 4**

Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für justiznahe Einrichtungen und im Rahmen der Fürsorge für Gefangene und Sicherungsverwahrte sowie der Entlassenenfürsorge

**9. Justiznahe Einrichtungen**

Justiznahe Einrichtungen im Sinn dieser Vorschrift sind der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. und die öffentliche Stiftung „Staatsrat Hermann Schmitt Heime“.

**10. Preisbildung**

10.1 <sup>1</sup>Bei Leistungen der Eigenbetriebe und dem Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für justiznahe Einrichtungen und im Rahmen der Fürsorge für Gefangene und Sicherungsverwahrte sowie der Entlassenenfürsorge ist neben den Selbstkosten (Nr. 17 AVO) je zu verrechnende Arbeitsstunde ein Aufschlag in Höhe von 5 % des Stundensatzes der Eckvergütung (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 BayStVollzG) anzusetzen. <sup>2</sup>Bei Bezug von Leistungen über einen Onlineshop sind Preise für Dritte zu berechnen.

10.2 <sup>1</sup>Erzeugnisse der Land-, Garten- und Teichwirtschaft sowie der Metzgereien und Backwaren sind mit einer Ermäßigung bis zu 20 % des örtlichen Kleinverkaufspreises abzugeben. <sup>2</sup>Der ortsübliche Erzeugerpreis darf nicht unterschritten werden.

**Teil 5**

Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Justizvollzugsbedienstete

**Abschnitt 1****Bezugsrecht****11. Berechtigter Personenkreis**

Justizvollzugsbedienstete im Sinn dieser Vorschrift sind

11.1 die hauptamtlich unmittelbar in den Einrichtungen des Justizvollzugs beschäftigten Bediensteten, und zwar auch für die Zeit, in der sie vorübergehend anderweitig Dienst leisten,

11.2 die im Nebenamt oder im Nebenberuf in den Einrichtungen des Justizvollzugs beschäftigten Personen, wenn sie regelmäßig mindestens 25 Stunden monatlich in Vollzugseinrichtungen tätig sind,

11.3 im Ruhestand befindliche Bedienstete des unter Nr. 11.1 genannten Personenkreises, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand in einer Einrichtung des Justizvollzugs beschäftigt waren,

11.4 Hinterbliebene des unter Nrn. 11.1 und 11.3 genannten Personenkreises, die aufgrund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Versorgung aus der Staatskasse oder aus der Sozialversicherung haben,

11.5 Zusammenschlüsse und Gemeinschaften von Justizvollzugsbediensteten sowie die Personalvertretungen in den Einrichtungen des Justizvollzugs.

**12. Sonstige Justizbedienstete**

Justizbedienstete, die zum Tragen einer Amtstracht oder Dienstkleidung verpflichtet oder berechtigt sind, dürfen die hierzu gehörigen Gegenstände zu den für Justizvollzugsbedienstete nach Nr. 18.1 zu berechnenden Preisen anfertigen und instand setzen lassen.

**13. Eigenbedarf**

13.1 Die Berechtigung, Leistungen der Eigenbetriebe und den Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten zu ermäßigten Preisen in Anspruch zu nehmen (Bezugsrecht), ist auf den Eigenbedarf beschränkt.

13.2 <sup>1</sup>Als Eigenbedarf gilt der Bezug solcher Leistungen, die dem persönlichen Verbrauch oder der persönlichen Nutzung dienen. <sup>2</sup>Zum Eigenbedarf gehört auch der Bedarf

13.2.1 des Ehegatten oder der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

13.2.2 der Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht,

13.2.3 der sonstigen Familienangehörigen, die im Haushalt der bezugsberechtigten Person leben und wirtschaftlich nicht selbstständig sind,

13.2.4 der Hausangestellten in der häuslichen Gemeinschaft.

13.3 Leistungen für die Behebung eines Schadens gelten nicht als Eigenbedarf, soweit von Dritten Ersatz geleistet wird.

**14. Anderer Bedarf**

14.1 Soweit Eigenbedarf nicht vorliegt (anderer Bedarf), können Leistungen der Eigenbetriebe und der Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten grundsätzlich zu den üblichen Preisen (Preise für Dritte) in Anspruch genommen werden.

14.2 Jede entgeltliche Vermittlung von Aufträgen und der Bezug von Erzeugnissen allein zum Zweck des Wiederverkaufs sind unzulässig.

#### 15. Zuständige Einrichtung des Justizvollzugs

15.1 <sup>1</sup>Die Justizvollzugsbediensteten können nur Leistungen der Einrichtung des Justizvollzugs in Anspruch nehmen, bei der sie Dienst verrichten. <sup>2</sup>Versetzte oder abgeordnete Bedienstete können bis zum Umzug an den neuen Beschäftigungsort oder bis zur Beendigung der Abordnung auch die Leistungen der bisher zuständigen Einrichtung des Justizvollzugs beanspruchen.

15.2 Justizvollzugsbedienstete im Ruhestand und Hinterbliebene nehmen die Leistungen der Einrichtung des Justizvollzugs in Anspruch, die ihrem Wohnsitz am nächsten liegt.

15.3 <sup>1</sup>Arbeiten oder Erzeugnisse, die in der zuständigen Einrichtung des Justizvollzugs nicht ausgeführt oder hergestellt werden, dürfen in einer anderen Einrichtung des Justizvollzugs in Auftrag gegeben werden. <sup>2</sup>Der Auftrag ist von der Arbeitsverwaltung der nach Nrn. 15.1 und 15.2 zuständigen Einrichtung zu vermitteln.

#### Abschnitt 2

##### Leistungen

#### 16. Zugelassene Leistungen

16.1 Für Justizvollzugsbedienstete dürfen grundsätzlich alle Leistungen ausgeführt werden, die für andere Auftraggeber übernommen werden.

16.2 Nicht zugelassen sind

16.2.1 Arbeiten im Privathaushalt, die üblicherweise von Haushaltsangehörigen oder Hausgehilfen verrichtet werden,

16.2.2 die Besorgung der Viehhaltung,

16.2.3 Arbeiten, die mit erhöhter Unfallgefahr verbunden sind.

#### 17. Werk- und Betriebsstoffe

Werk- und Betriebsstoffe, die die Arbeitsverwaltung üblicherweise vorrätig hält, dürfen in kleinen Mengen auch unverarbeitet verkauft werden.

#### Abschnitt 3

##### Preisbildung

#### 18. Preisbildung

18.1 <sup>1</sup>Bei Leistungen der Eigenbetriebe zur Deckung des Eigenbedarfs von Justizvollzugsbediensteten ist neben den Selbstkosten (Nr. 17 AVO) je zu verrechnende Arbeitsstunde ein Aufschlag in Höhe von 50 % des Stundensatzes der Eckvergütung (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 BayStVollzG) anzusetzen. <sup>2</sup>Bei Arbeiten an Bauten nach Nr. 31.2 Satz 1 ist ein Aufschlag in Höhe von 250 % anzusetzen. <sup>3</sup>Die nach den Sätzen 1 und 2 anzusetzenden Preise dürfen den vierfachen Stundensatz der Eckvergütung der zu verrechnenden Arbeitsstunden nicht unterschreiten.

18.2 Beim Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Sinn von Nr. 3.1.3 AVO sind Preise für Dritte gemäß Nrn. 26 bis 28 AVO mit einem Abschlag bis zu 20 % anzusetzen.

18.3 Leistungen, die über einen Onlineshop bezogen werden, sind mit einer Ermäßigung bis zu 20 % des Preises für Dritte abzugeben.

18.4 <sup>1</sup>Erzeugnisse der Land-, Garten- und Teichwirtschaft sowie der Metzgereien und Backwaren sind mit einer Ermäßigung bis zu 20 % des örtlichen Kleinverkaufspreises abzugeben. <sup>2</sup>Der ortsübliche Erzeugerpreis darf nicht unterschritten werden.

#### Abschnitt 4

##### Ausführung

#### 19. Vollstreckungsplan

Zur Ausführung von Arbeiten für Justizvollzugsbedienstete dürfen Gefangene und Sicherungsverwahrte nicht in einer Vollzugsanstalt zurückgehalten oder in eine andere Vollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden, die nach dem Vollstreckungsplan unzuständig ist.

#### 20. Arbeiten außerhalb der Vollzugsanstalt

20.1 Arbeiten außerhalb der Vollzugsanstalt dürfen nur unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten gemäß Nr. 5 Abs. 1 VV zu Art. 13 BayStVollzG oder gemäß Nr. 6 Abs. 7 VV zu Art. 13 BayStVollzG durchgeführt werden.

20.2 <sup>1</sup>Ein notwendiger Transport von Gefangenen und Sicherungsverwahrten ist in der Regel mit Anstaltsfahrzeugen durchzuführen. <sup>2</sup>Hilfsweise kann ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden. <sup>3</sup>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann die Benutzung eines Privatfahrzeugs zulassen.

#### 21. Verbot der Verbindungsaufnahme

21.1 <sup>1</sup>Auftraggebende Justizvollzugsbedienstete dürfen bei der Ausführung der Aufträge mit Gefangenen und Sicherungsverwahrten grundsätzlich nicht in Verbindung treten. <sup>2</sup>Weisungen sind in der Regel nur durch die zuständigen aufsichtsführenden Bediensteten zu erteilen.

21.2 Nr. 21.1 gilt nicht, wenn die Aufsicht über die Gefangenen oder Sicherungsverwahrten gemäß Nr. 6 Abs. 7 VV zu Art. 13 BayStVollzG übertragen ist.

21.3 Die Gefangenen und Sicherungsverwahrten sollen den Namen der Auftraggeber nicht erfahren.

#### 22. Zurückweisung von Aufträgen

Gehäufte Aufträge durch einen Justizvollzugsbediensteten oder eine Justizvollzugsbedienstete sowie Aufträge, durch die eine Störung des Anstaltsbetriebs oder ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand zu besorgen ist, sind zurückzuweisen.

#### 23. Auftragsabwicklung

23.1 Leistungen für das Staatsministerium der Justiz, für Einrichtungen der Justiz, für justiznahe Einrich-

tungen und für Dritte dürfen durch Aufträge von Justizvollzugsbediensteten nicht verzögert werden.

- 23.2 <sup>1</sup>Die Aufträge von Justizvollzugsbediensteten oder ihrer Angehörigen oder einer Firma, deren Inhaber ein Justizvollzugsbediensteter oder eine Justizvollzugsbedienstete oder einer seiner oder ihrer Angehörigen ist, darf von dem Anstaltsbetrieb, in dem der oder die Justizvollzugsbedienstete arbeitet, nur ausgeführt werden, wenn der Verdacht einer Interessenkollision ausgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin einzuholen.

#### 24. **Zuwiderhandlungen**

- 24.1 <sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift haben den zeitweiligen oder dauernden Verlust des Bezugsrechts zur Folge. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin.

- 24.2 Die Frage einer dienstaufsichtlichen und gegebenenfalls auch strafrechtlichen Würdigung bleibt unberührt.

#### 25. **Unterrichtung der Bezugsberechtigten**

<sup>1</sup>Diese Verwaltungsvorschrift ist den Bediensteten nach Nrn. 11.1 und 11.2 gegen Unterschrift bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die sonstigen Bezugsberechtigten sind auf die für sie geltenden Bestimmungen bei Auftragserteilung hinzuweisen.

### Teil 6

Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Gefangene, Sicherungsverwahrte und deren Angehörige

#### 26. **Bezug von Leistungen**

- 26.1 Leistungen der Eigenbetriebe und der Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Gefangene, Sicherungsverwahrte und deren Angehörige sind grundsätzlich nicht zulässig.

- 26.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden

- 26.2.1 im Rahmen der Fürsorge für Gefangene und Sicherungsverwahrte sowie der Entlassenenfürsorge das Ausbessern und das Waschen der eigenen Kleidung sowie das Ausbessern des eigenen Schuhwerks der Gefangenen und Sicherungsverwahrten und in besonderen Fällen das Anfertigen neuer Kleidungsstücke und neuen Schuhwerks,

- 26.2.2 sonstige Geschäfte, soweit sie einen geringen Umfang haben.

- 26.3 Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin.

#### 27. **Preisbildung**

- 27.1 Bei Leistungen der Eigenbetriebe für Gefangene und Sicherungsverwahrte sind Preise entsprechend Nr. 18.1 Sätze 1 und 3 sowie Nr. 18.4 anzusetzen.

- 27.2 Bei Bezug von Leistungen durch Angehörige von Gefangenen und Sicherungsverwahrten sind Preise für Dritte zu berechnen.

### Teil 7

#### Gemeinsame Vorschriften

#### 28. **Abgabe eines verbindlichen Angebots**

Auch wenn ein verbindliches Angebot abgegeben wurde, dürfen die nach dieser Vorschrift zu berechnenden Preise nicht überschritten werden.

#### 29. **Unter- und Obergrenzen**

<sup>1</sup>Bei der Preisbildung (Nrn. 5, 7, 8, 10, 12, 18, 27.1, 31.2, 33, 34.1) dürfen die Preise für Dritte nicht überschritten werden. <sup>2</sup>Die Selbstkosten dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. <sup>3</sup>Nr. 23.2 Satz 2 AVO gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nr. 7.2 Satz 2, Nr. 10.2 Satz 2, Nr. 18.1 Satz 3 und Nr. 18.4 Satz 2 bleiben unberührt.

### Teil 8

#### Arbeiten an Bauten

#### 30. **Begriff**

<sup>1</sup>Arbeiten an Bauten im Sinn dieser Vorschrift sind alle Arbeiten, die der Herstellung, der Erweiterung, dem Umbau, der Instandhaltung oder der Instandsetzung eines Bauwerks dienen und außerhalb der Vollzugsanstalt ausgeführt werden. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für Malerarbeiten und gärtnerische Arbeiten, wenn sie mit der Herstellung eines Bauwerks zusammenhängen.

#### 31. **Ausführung durch Eigenbetriebe**

- 31.1 <sup>1</sup>Gefangene und Sicherungsverwahrte sollen grundsätzlich nur zu Arbeiten an Bauten von Einrichtungen des Justizvollzugs herangezogen werden. <sup>2</sup>Ausnahmsweise können sie für Arbeiten an Bauten von Einrichtungen der sonstigen Justiz und von justiznahen Einrichtungen eingesetzt werden. <sup>3</sup>Der Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten bei Bauten anderer Behörden bedarf der Einwilligung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin.

- 31.2 <sup>1</sup>Arbeiten an Bauten von Justizvollzugsbediensteten sind bis zur Höchstdauer von 800 Arbeitsstunden im Zeitraum von 12 Monaten zulässig. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Arbeiten dürfen nur mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zum Preis für Dritte ausgeführt werden. <sup>3</sup>Bei Errichtung eines Hauses sind Arbeiten nach Satz 1 nur zulässig, wenn das erste Haus gebaut wird.

- 31.3 <sup>1</sup>Für private Auftraggeber dürfen Arbeiten an Bauten ausgeführt werden, wenn sie geringfügige Nebenleistungen eines Eigenbetriebs sind oder geringen Umfang haben. <sup>2</sup>Im Übrigen dürfen Arbeiten an Bauten nur in besonderen Ausnahmefällen mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde ausgeführt werden.

#### 32. **Ausführung durch Unternehmerbetriebe**

Der Arbeitseinsatz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für Arbeiten an Bauten in einem Unternehmerbetrieb richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unternehmer.

**Teil 9**

## Fuhrleistungen

**33. Fuhrleistungen**

- 33.1 Beim Staatsministerium der Justiz, bei Einrichtungen der Justiz und bei justiznahen Einrichtungen sind Entgelte für Fuhrleistungen nach Nr. 25 AVO mit einem Abschlag von 30% anzusetzen.
- 33.2 Fuhrleistungen für Justizvollzugsbedienstete innerhalb des in § 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. bb GüKG bestimmten Umkreises um den Mittelpunkt des Orts der Einrichtung des Justizvollzugs sind mit einem Abschlag von 20% in Rechnung zu stellen.

**34. Beiladung von Stückgütern**

Für die gelegentliche Mitnahme von Einzelgegenständen (Beiladung von Stückgütern) sind anzusetzen:

- 34.1 für das Staatsministerium der Justiz, für Einrichtungen der Justiz und für justiznahe Einrichtungen sowie für Justizvollzugsbedienstete die Stückfrachtsätze der Deutschen Bahn AG für Schienenfrachten mit einem Abschlag von 50%,
- 34.2 für sonstige Auftraggeber die Stückfrachtsätze der Deutschen Bahn AG für Schienenfrachten.

**Teil 10**

## Schlussbestimmungen

**35. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- 35.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und gilt unbefristet.
- 35.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Bekanntmachung über den Bezug von Leistungen der Arbeitsbetriebe und den Arbeitseinsatz von Gefangenen in besonderen Fällen vom 23. September 1997 (JMBl. S. 132), die durch Bekanntmachung vom 6. Juni 2001 (JMBl. S. 113) geändert worden ist, außer Kraft.

**361-J****Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

**vom 25. November 2017, Az. B2 - 5652 E - VI - 1358/2017**

1. Die Bekanntmachung über die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 5. Juni 2001 (JMBl. S. 110), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2013 (JMBl. 2014 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Abschnitt A des Abschnitts I (DB-GvKostG) wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - 1.1.1.1 In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2 GvKostG“ ersetzt.
      - 1.1.1.2 Dem Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Satz 1 gilt für die Zustellung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsprechend.“
    - 1.2 Abschnitt II (Erg-DB-GvKostG) wird wie folgt geändert:
      - 1.2.1 In Nr. 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 236 Nr. 1 GVGA,“ gestrichen.
      - 1.2.2 In Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.
      - 1.2.3 In Nr. 4 wird die Angabe „§ 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g Abs. 2 Satz 2 ZPO“ ersetzt.
  2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**2030.2.3-J****Änderung der Beurteilungsbekanntmachung  
Justiz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz****vom 4. Dezember 2017, Az. A2 - 2012 - V - 12413/2017**

1. Die Bekanntmachung betreffend Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Beurteilungsbekanntmachung Justiz - JuBeurteilBek) vom 25. September 2013 (JMBl. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2016 (JMBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - 1.1.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Für Beamte und Beamtinnen des Staatsministeriums der Justiz, bei denen im Rahmen der üblichen Personalentwicklung von einem Wechsel in den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst auszugehen ist, gelten lediglich Nr. 2.3.2 Satz 1, Nrn. 3.1.1, 3.1.2 Satz 3 Spiegelstrich 2, Nr. 3.1.3 Satz 1, Nrn. 6.2, 7, 8.2, 8.4 Satz 2, Nrn. 9.2 und 10 sowie für alle Arten der dienstlichen Beurteilung Nr. 3.6; im Übrigen gelten mit Ausnahme der Nrn. 2, 5.1 bis 5.3, Nrn. 5.10, 5.11, 6.3 Halbsatz 2, Nrn. 9 und 11 die für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen geltenden Bestimmungen der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 26. März 2015 (JMBl. S. 18, StAnz Nr. 16) entsprechend.“
  - 1.2 Nr. 10.2.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - 1.2.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Für die in Nr. 1.1 Satz 2 genannten Beamten und Beamtinnen gelten diese Mindestanforderungen regelmäßig als erfüllt, wenn die Beschreibung der auf die fachliche Leistung bezogenen Einzelmerkmale ergibt, dass die Anforderungen jeweils teilweise oder im Wesentlichen durchschnittlich erfüllt wurden.“
  - 1.3 In Nr. 10.3 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „;“ bei den in Nr. 1.1 Satz 2 genannten Beamten und Beamtinnen dürfen solche Leistungen festgestellt werden, wenn die Beschreibung der auf die fachliche Leistung bezogenen Einzelmerkmale eine in der jeweiligen Vergleichsgruppe höchst vergebene Bewertung rechtfertigten würde.“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

**6322-J****Druckfehlerberichtigung**

Die Überschrift der Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung vom 27. Oktober 2017 (JMBl. S. 218) wird wie folgt berichtigt:

Das Aktenzeichen lautet statt „B2 - 5226 - VI - 12215/2017“ richtig „B2 - 5226 - VI - 12216/2017“.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 2)

in Nürnberg

als Projektleiter beim IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz.

Vorausgesetzt werden neben eingehenden Erfahrungen in den Verfahrensordnungen

- Bereitschaft zur Abordnung an das Servicezentrum der bayerischen Justiz mit Dienstsitz in Amberg
- vertiefte Kenntnisse der IT-Anwendungen forum-STAR, web.sta, E-Justice, elektronischer Rechtsverkehr und der Grundstruktur von anderen IT-Fachverfahren.

Die Stelle kann ausschließlich mit einer Richterin am Oberlandesgericht oder einem Richter am Oberlandesgericht besetzt werden, deren/dessen Dienst auf 50 v. H. des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.

2. Präsident des Landgerichts  
(Besoldungsgruppe R 5)

in Landshut

3. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

in Aschaffenburg

4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten  
(Besoldungsgruppe R 2)

in Deggendorf und Würzburg

Die Stelle bei dem Landgericht Würzburg kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht oder einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt werden, deren/dessen Dienst auf 50 v. H. des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.

5. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2)

in Traunstein

6. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts  
(Besoldungsgruppe R 3)

in Nürnberg-Fürth

7. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 2)

in Nürnberg-Fürth

8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften  
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)

in Augsburg und Hof.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 12. Januar 2018.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Ingolstadt in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht Augsburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

3. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.

4. Leiter einer Justizwachtmeisterei bei dem Amtsgericht Schwandorf in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die

ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 3** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 4** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. Januar 2018.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstelle entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

**Vohenstrauß** (bisherige Inhaberin:  
frei seit 1. Dezember 2017 Notarin Simone Lang)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die ausgeschriebene Notarstelle bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. April 2018 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 22. Januar 2018.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

77. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Thiessen, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2017.

58. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand November 2017.

170. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. September 2017.

202. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand November 2017.

### Carl Link Verlag, Kronach

221. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften u. erläuternden Hinweisen. Stand 15. Oktober 2017. 88,40 €.

196. Ergänzungslieferung zu Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand November 2017. 327,42 €.

8. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller (früher Honnacker u. a.), Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Oktober 2017. 131,69 €.

159. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand November 2017. 124,00 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

783. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. November 2017. 344,44 €.

79. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtsammlung. Stand 1. November 2017. 210,08 €.

### Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Efftz, TV-L Jahrbuch Länder 2018. Kommentierte Textsammlung. TV-L mit Überleitungstarifvertrag. Ergänzende Tarifverträge, Entgeltordnungen. 1.300 Seiten, gebunden. ISBN 978-3-8029-7928-6. 27,95 €.

## Hinweis

Für die Jahrgänge 2017 und 2018 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---